



Konzeption der teilstationären
Sprachheilintensivmaßnahme (SIM)
in der Schuleingangsphase
im Kreis Pinneberg (ab 2013/14)

Standorte:

Fritz-Reuter-Schule Tornesch & Caspar-Voght-Schule Rellingen

Konzeptfassung vom Oktober 2014

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Personenkreis.....	3
3.	Aufnahmeverfahren.....	3
4.	Organisation.....	5
4.1.	Maßnahmeträger.....	5
4.2.	Zuständige Schule.....	5
4.3.	Förderort.....	6
4.4.	Schülerbeförderung.....	6
5.	Personal.....	6
6.	Räume und Materialien.....	6
7.	Dauer des schulischen Angebots.....	6
8.	Struktur.....	7
8.1.	Tagesgestaltung/ Teilnahme	7
8.2.	Inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts.....	7
8.3.	Sprachförderung.....	8
8.3.1.	Sprachheilpädagogischer Förderplan	8
8.4.	Hortbereich.....	9
9.	Finanzierung.....	9
10.	Sächliche Ausstattung.....	10
11.	Plätze.....	10

Für dieses Konzept wurden Originalkonzepte aus den Kreisen Stormarn, Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg herangezogen,
z.T. übernommen und angepasst für den Kreis Pinneberg

1. Zielsetzung

Ziel dieser Maßnahme ist es, für den Bereich der Eingangsphase eine fachlich hochqualifizierte Sprachtherapie in Verbindung mit einem, in Kooperation von Sonderschulpädagogen und Grundschulpädagogen, durchgeführten Unterricht zu gewährleisten. Begleitet wird dies durch ein sprachförderndes Nachmittagsangebot. Die Maßnahme zeichnet sich also durch ein umfassendes Ganztagsangebot aus, welches alle Entwicklungsbereiche einbezieht und dennoch gezielt sprachheilpädagogische Schwerpunkte setzt.

2. Personenkreis

Die Einrichtung nimmt folgende Menschen im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII und des § 1 Abs. 6 der Eingliederungshilfe - Verordnung auf:

- Kinder mit einer Sprachbehinderung sowie Kinder, die von einer Sprachbehinderung bedroht sind
- die aus dem Bereich der flexiblen Eingangsphase kommen
- die wegen des ausgewiesenen Förderumfanges mit dem Schwerpunkt Sprache in der Grundschule, auch mit besonderen Fördermaßnahmen, dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können

Die grundlegende **Erfassung** der Schülerinnen und Schüler für das Angebot der teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme erfolgt

- durch sprachheilpädagogisch tätige Lehrkräfte, die in den Kindertageseinrichtungen sprachauffällige Kinder betreuen
- durch Lehrkräfte der Grundschulen oder Sonderpädagogen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung
- durch Schulärzte und Schulärztinnen im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung
- durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen (KTE)

3. Aufnahmeverfahren

- Sprachauffällige Kinder in den Kindertageseinrichtungen (KTE) werden der **zuständigen Wohnort-Grundschule** gemeldet. Diese leitet die Meldung weiter an die Leitung des **FÖZ vor Ort**. Die Meldung erfolgt durch die entsprechende Leitung der Einrichtung.
- Sprachauffällige Kinder, die bereits die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden durch die Grundschulleitung ebenfalls an die Leitung des FöZ gemeldet.
- Die Leitung des Förderzentrum sichtet die Meldungen und prüft

- Das schriftliche Einverständnis der Eltern mit dem Besuch einer SIM, ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufnahme des Verfahrens und der Anfertigung des sprachheilpädagogischen Beratungsgutachtens. Ein Anspruch auf den Besuch der Maßnahme besteht nicht.
- Es ist, gerade zum Zeitpunkt der Installierung der Maßnahme damit zu rechnen, dass evtl. eine hohe Anzahl an Anträgen gestellt werden wird. Deswegen sollte **nur** wenn der dringende Verdacht auf einen **umfassenden** Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Sprache besteht (Schweregrad 4), ein *sprachheilpädagogisches Beratungsgutachten* angefertigt werden. Ob dies angezeigt ist, entscheiden die Leitungen der FöZ bzw. die Sprachheil-Förderschullehrer vor Ort.
- Das Gutachten wird durch das FÖZ vor Ort erstellt. Dieses sollte möglichst im März/April fertig gestellt sein, um genügend Zeit für den nötigen Nachlauf zu haben. (Genauere Fristen s. aktuelle Rundverfügung des jeweiligen Schuljahres).
- In dem Bericht müssen alle folgenden Bereiche untersucht und dargestellt werden:
 - kommunikativ-pragmatische Ebene (Kommunikationsfähigkeit)
 - lexikalisch-semantische Ebene (Wortschatz)
 - morphologisch-syntaktische Ebene (Satzbau, Grammatik)
 - phonetisch-phonologische Ebene (Artikulation, Laute)
 - auditive Wahrnehmung

Die kreisinternen Vorgaben zur Testdiagnostik bei sprachheilpädagogischen Beratungsgutachten sind zu beachten (Testverfahren, Gutachtenraster)

Nur wenn **ein schwerwiegender und umfänglicher Förderumfang mit dem Schwerpunkt Sprache** festgestellt wird und dieser Schwerpunkt auch **deutlich im Vordergrund** steht, ergeht möglichst zeitnah eine Meldung an das zuständige Schulamt.

In einigen Fällen kristallisiert sich nach dem Durchlaufen der Eingangsphase ein weiterer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen heraus. Dieser ist dann als vorrangig anzusehen. Über die weitere Beschulung muss dann erneut auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens beraten werden.

Das Schulamt sammelt die Akten.

- Das Gremium aus der Kreiskoordinatorin Bereich Sprache und den Sprachheillehrern aus dem Arbeitskreis Sprache sichten alle Akten aus dem Kreis und diskutieren die Fälle. Geeignete Fälle werden dem Schulamt zur Entscheidung vorgeschlagen. Dies sollte spätestens bis Mitte Mai erfolgt sein. (Den genauen Zeitraum für das jeweilige Schuljahr ist der Rundverfügung des Kreisschulamtes zu entnehmen)
- Das Schulamt trifft nach Rücksprache mit der Kreiskoordination Sprache, dem örtlichen Sozialamt, dem zuständigen Sozialhilfeträger und dem schulärztlichen Dienst eine Entscheidung.

Auf der Grundlage der im Kreis abgesprochenen Verfahrensabläufe, entscheidet das Schulamt über die Beschulung und fertigt für jedes Kind einen Bescheid für die schulische Sprachheilintensivmaßnahme. Die Entscheidung des Schulamtes wird zeitlich befristet für ein Schuljahr getroffen und in allen Fällen erst ausgesprochen, sobald eine Entscheidung des örtlichen Sozialhilfeträgers/Sozialamtes über die Aufnahme in die

außerschulische teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme am Nachmittag nach Vorlage der aktuellen Gutachten getroffen wurde. Das in der Regel amtsärztliche Gutachten wird zur Entscheidung des Sozialhilfeträgers/Sozialamtes herangezogen.

- Das Schulamt weist zu.
- Das gesamte Verfahren sollte rechtzeitig abgeschlossen werden. Es muss genügend Zeit vor der eventuellen Einschulung zur Verfügung stehen, um eine rechtzeitige Information der Eltern und die weitere Organisation der Träger und Schulen und die Koordination der Fahrdienste zu ermöglichen.
- Mit dem Zuweisungsbescheid wird den Eltern ein Formbogen zugesandt. Dieser dient zur Beantragung der Übernahme der Kosten für die heilpädagogische Leistung im Nachmittagsangebot aus Mitteln der Eingliederungshilfe (EGH).

In Ausnahmefällen kann die 1jährige Beschulung für die teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme nach eingehender Prüfung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung wird nur möglich sein, wenn der Förderumfang eindeutig weiterhin nur in dieser Sprachheilintensivmaßnahme gedeckt werden kann und der Sozialhilfeträger/Sozialamt die Übernahme der Kosten für die Maßnahme am Nachmittag gewährleistet. Auch in diesem Fall sind vor den Entscheidungen sowohl des Schulamtes als auch des Sozialhilfeträgers/Sozialamtes mit allen Beteiligten (s. Aufnahmeverfahren) einvernehmliche Koordinierungsgespräche zu führen. Eine Abstimmung in diesen Fällen kann zur Vereinfachung des Verfahrens zwischen den genannten Beteiligten auch telefonisch oder schriftlich erfolgen.

4. Organisation

Die organisatorischen Überlegungen sind getragen von dem Bemühen, ein möglichst kostensparendes und dennoch umfassendes, ganzheitliches und teilstationäres Angebot im Kreis Pinneberg zu machen.

4.1. Maßnahmeträger

Träger des schulischen Angebots einer ganzheitlichen, sprachheilpädagogischen Förderung in der Schuleingangsphase ist die Gemeinde Rellingen bzw. die Stadt Tornesch. Sie kooperieren mit den regionalen Förderzentren in Rellingen bzw. Uetersen.

4.2. Zuständige Schulen

Die GS Fritz-Reuter in Tornesch ist die zuständige Schule vermehrt für den nördlichen Kreis. Im südlichen Abschnitt ist die GS Caspar-Voght als Standort vorgesehen. Die Kinder werden einer dieser Schulen durch das Schulamt zugewiesen. Eine möglichst wohnortnahe Zuweisung und damit möglichst kurze Anfahrtszeit wird angestrebt.

Die Sonderschullehrkräfte sind Lehrkräfte des regionalen Förderzentrums. Die sprachheilpädagogische Arbeit wird durch das Förderzentrum koordiniert.

4.3. Förderort

Die bildungspolitische Zielsetzung des Landes Schleswig Holstein geht den Weg der Integration. Bei dem Förderschwerpunkt Sprache wird von einer zielgleichen Beschulung ausgegangen, d.h. die Anforderungen, die an das Klientel gestellt werden, entsprechen dem Lehrplan der Grundschule.

Förderort sind die beiden unter 4.2. festgelegten Schulen mit festen Klassen- und Therapieräumen.

4.4. Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird vom Kreis als freiwillige Leistung getragen; dies betrifft sowohl die Organisation, als auch die vollständige Kostenübernahme. Bei der Durchführung der Schülerbeförderung finden die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Personal

Das schulische Angebot ist mit mindestens 40 Lehrerwochenstunden ausgestattet. Diese sollen sich aus 2/3 Sonderpädagogen (Fachrichtung Sprache) und 1/3 Grundschullehrerwochenstunden zusammensetzen

Die Klassenleitung sollte im Team zwischen Grundschullehrerin und Sonderschullehrerin erfolgen. Hierzu sind gezielte Absprachen über die Zuständigkeiten zu treffen. Insbesondere für den Nachmittagsbereich sind zwei $\frac{3}{4}$ Erzieherinnen notwendig. Diese müssen über eine gute Qualifizierung im sprachheilpädagogischen Bereich verfügen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem schulischen Angebot erhalten Ausgleich im Umfang von zwei Zeitstunden für Teambesprechungen, Förderplankonferenzen, Abstimmungen mit außerschulischen therapeutischen Kräften, Kooperationsvereinbarungen, Evaluierungsaufgaben etc. Eine wöchentliche Teambesprechung ist verbindlich. Die Sonderpädagogen arbeiten vernetzt mit dem Arbeitskreis Sprache auf Kreisebene.

6. Räume und Materialien

Das schulische Angebot nutzt die Räumlichkeiten der GS Fritz-Reuter bzw. GS Caspar-Voght einschließlich der Fachräume und Sportanlagen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen Lehrerarbeitsplätze, PC, Kopierer etc. der Schulen mit.

Notwendige (Erst-)Ausstattungen werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Neben den üblichen Einrichtungsgegenständen und –Geräten umfasst das auch das übliche Schulmaterial und spezielle Sprachheilmaterialien. Ebenso muss ein Verbrauchesatz für Papier, Kopierkosten und Bastelmaterialien für die Klasse zur Verfügung gestellt werden.

7. Dauer des schulischen Angebots

Das schulische Angebot der teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme ist ein Angebot der flexiblen Eingangsphase der Grundschule und ausschließlich als Durchgangsklasse konzipiert. Sie umfasst ein bis maximal

drei Jahre und ist auf die schnellstmögliche Integration in die Heimatgrundschule der Schülerin oder des Schülers angelegt. Deshalb erfolgt die Zuweisung zur GS Fritz-Reuter bzw. GS Caspar-Voght jeweils nur für ein Schuljahr. Die weitere Beschulung in der Heimatgrundschule wird individuell vorbereitet und begleitet. Hierzu können Besuche in der neuen Schule genauso gehören wie Hospitationen der zukünftigen Lehrkräfte in der SIM.

8. Struktur

Im Hinblick auf die angestrebte zukünftige Integration der Schülerinnen und Schüler in ihre zuständigen Regelschulen muss der anfänglich sinnvolle Schonraum im Verlauf der Förderung planmäßig und schrittweise abgebaut werden, um isolierende Aspekte zu vermeiden. Die Entwicklung von Sprache vollzieht sich hauptsächlich in sozial-interaktionalem Geschehen. So müssen für diese Kinder Sprachkontexte geschaffen werden, in denen sie in gezielten Interaktionen gemeinsam mit anderen sprachunauffälligen Kindern entsprechend ihres Alters gefördert – aber auch gefordert werden. Die eigenen Sprachfortschritte werden auf diese Weise in alltäglichen Sprach- und Situationskontexten erprobt und gefestigt. Gleichzeitig wird das Prinzip des Modell-Lernens am Sprach- und Leistungsvorbild gleichaltriger sprachgewandter Kinder genutzt. Die Teilnahme am Schulleben der Grundschule/ Offenen Ganztagschule (OGTS) sowie klassen- und jahrgangübergreifenden Aktivitäten sind somit unerlässlich.

8.1. Tagesgestaltung / Teilnahme

Die Maßnahme findet von Montag bis Freitag statt. An die Unterrichtszeiten von 8.00 – 12.00 Uhr schließt sich verbindlich die Nachmittagsbetreuung bis 15.30 Uhr an. Am Freitag endet diese um 14.00.

Nimmt ein Kind der Maßnahme unentschuldigt nicht regelmäßig teil und/oder fehlt ein Kind außerhalb der Ferien unentschuldigt/entschuldigt mehr als 10 Tage pro Halbjahr, führt das Team ein Gespräch mit den Personen-Sorgeberechtigten. Dabei werden die Fehlzeiten und ggf. vorliegende Atteste besprochen (s. Handlungsanweisung „Schul-Absentismus“ des Kreisschulamtes Pinneberg). Kann so eine regelmäßige Teilnahme nicht erwirkt werden, informiert der Leistungserbringer den örtlich zuständigen Leistungsträger nach Rücksprache und Information der Personen-Sorgeberechtigten unverzüglich und leitet ggf. weitere Schritte ein.

8.2. Inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts

Die sonderpädagogische Förderung im Unterricht der teilstationären Maßnahme geht von dem Bildungs- und Erziehungsauftrag aus, wie er im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz formuliert ist. Die sprachheilpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich der Sprache und Kommunikation auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den individuellen sprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und den sprachlichen Leistungsanforderungen des Unterrichtsgegenstandes ist Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Lerninhalte von den Kindern und Jugendlichen auch bewältigt werden können. Die Auswahl und Aufbereitung der Unterrichtsthemen muss deshalb von den Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgehen, so dass der inhaltliche Zugang gesichert ist und die Lerninhalte für sie trotz der erschwerten sprachlichen Bedingungen erschließbar sein können.

Darüber hinaus muss der Unterricht durch das Aufgreifen von Interessen, Neigungen und Fragestellungen der Kinder und Jugendlichen einen hohen Aufforderungscharakter für sie haben, sprachhandelnd tätig zu werden. Für die didaktisch-methodische Gestaltung sind daher der handlungs- und projektorientierte, fächerübergreifende Unterricht und die Auswahl lebensbedeutsamer Lernthemen wesentlich. Die Zusammenarbeit in Partner- und Gruppenarbeitsformen, im entdeckenden und offenen Unterricht soll die Schülerinnen und Schüler ermutigen und anregen, Sprache unter der fachlichen Begleitung der Lehrkraft zu verwenden, d.h. mit fachspezifischen Unterstützungsangeboten aktiv zu gebrauchen und dabei neue Formen und Strukturen zu üben und zu verinnerlichen. Die auf diese Weise allmählich entwickelten neuen sprachlichen Kompetenzen müssen in immer neuen Lernsituationen erprobt, variiert, gesichert und erweitert werden. Selbstverständlich müssen die Lernangebote über eine notwendige Klassenorientierung hinaus auf die individuellen Förderziele der Kinder bezogen sein. Diese notwendige Differenzierung und Individualisierung erfolgt durch die Auswahl der Lernhilfen, der sprachlichen Anforderung, der Arbeits- und Sozialformen, der Anzahl und Gliederung der Lernschritte, der Lernzeit und der Phasen von Anleitung, Übung, Wiederholung und Freiarbeit. Der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler erfordert neben diesen Sprachförderangeboten im therapieimmanenten Unterricht zusätzliche problemspezifische Maßnahmen in der Einzel- oder Kleingruppensituation. Je nach Art und Umfang des individuellen Förderbedarfs erfolgt eine unterschiedliche Akzentuierung der unterrichtlichen und therapeutischen Arbeit. Diesbezügliche Ziele und Maßnahmen werden im individuellen sonderpädagogischen Förderplan festgehalten, der mit den Eltern besprochen wird.

Eine gute Verzahnung mit der Standort-Grundschule der SIM ist wichtig. Gemeinsame Veranstaltungen mit der Grundschule im Rahmen von Festivitäten sind wünschenswert.

8.3. Sprachförderung

Die Sprachförderung erfolgt parallel zur offenen Unterrichtsphase (z.B. bei unterschiedlichen Ankunftszeiten der Kinder) sowie parallel zum Unterricht und Hort. Die Kinder erhalten 2 Mal die Woche Sprachförderung, wobei diese keine volle Unterrichtsstunde umfassen muss. Diese Sprachförderung kann in Einzel- und/ oder Kleinstgruppe erfolgen.

8.3.1. Sprachheilpädagogischer Förderplan

Der sprachheilpädagogische Förderplan ist die Grundlage für die Berichterstellung, sprachheilpädagogische Förderung und ggf. der Fortsetzung der Maßnahme. Er enthält Angaben über die Maßnahmen und Methoden zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Kindes und der Familie. Er benennt die Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden.

Bis zu den Herbstferien erarbeitet das Team unter Federführung der Sonderpädagogen für jedes Kind einen sprachheilpädagogischen Förderplan im Rahmen der prozessbegleitenden Förderdiagnostik für den Unterricht und den Hortbereich. Unter Berücksichtigung dieser Grundlage wird dieser durch die Lehrkräfte im ersten Schulhalbjahr erweitert und ein sonderpädagogischer Förderplan erstellt. Die Erzieherinnen ergänzen diesen durch die Anteile aus dem Hortbereich. Der Förderplan wird nach den Herbstferien mit den Sorgeberechtigten besprochen und von allen gemeinsam unterschrieben.

Der Förderplan wird im zweiten Halbjahr weitergeführt. Daraus resultiert der Abschlussbericht bei Beendigung der Maßnahme.

Kommt das SIM-Team zu dem Schluss, dass eine Fortführung der Maßnahme für das Kind sinnvoll ist, wird ein dementsprechender Bericht erstellt. Die geplante Fortsetzung ist formlos frühestmöglich der

Kreiskoordination Sprache/ dem Kreisschulamt für die Planung noch vor Berichterstellung zur Kenntnis zu bringen. Der jeweilige Bericht ist mit den Sorgeberechtigten abzusprechen und von den Sorgeberechtigten und Lehrer/in, sowie Erzieher/in zu unterschreiben.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und beabsichtigter Fortsetzung der Maßnahme wird dem Kreisschulamt und dem Leistungsträger rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien) unaufgefordert ein durch das SIM-Team erstellter Bericht zur Verfügung gestellt.

8.4. Hortbereich

Nach dem Unterricht beginnt der Hort. Dieser ist Bestandteil der Maßnahme und wird von allen Kindern besucht. Die Angebote des Hortes sind je nach Erfordernissen der Kinder oder dem Charakter des Angebotes sowohl als Einzelförderung, wie auch für Kleingruppen oder die Gesamtgruppe konzipiert.

Das Nachmittagsangebot wird überwiegend durch zwei Erzieherinnen gestaltet, die im Bereich der Sprachförderung fortgebildet wurden. Die Erzieherinnen übernehmen die Verantwortung für die Kinder während der Mittags- und Nachmittagsstunden und sind damit wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen. Ein konsequent sprachförderndes Verhalten der Erzieherinnen ist unerlässlich. Dies bedeutet für die Kinder als Sprachvorbild zu dienen und durch den Einsatz von Modellieretechniken ihre sprachliche Entwicklung in allen Situationen des Alltags zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten ist die sprachliche Aufarbeitung wesentlicher Bestandteil. Die Erzieherinnen erarbeiten für den Förderplan den Anteil aus dem Nachmittagsbereich.

Die Erzieherinnen treffen in der Regel gegen 9.50/10.00 Uhr zur Unterrichtsstunde in der Klasse ein. In der Unterrichtsstunde ist es die Aufgabe der Erzieherinnen, sich einen Überblick über die Lerninhalte der einzelnen Kinder zu verschaffen und in Absprache mit den Lehrkräften die Kinder beim Lernen zu unterstützen. Die Einbindung in Teile des Unterrichts soll die Erzieherinnen befähigen, die Lernzeit zu nutzen, um erarbeitete Lerninhalte am Nachmittag zu festigen. In der an den Unterricht anschließenden Mittagszeit begleiten die Erzieherinnen die Kinder zum Essen.

In der anschließenden Zeit bringen die Erzieherinnen sich in die Spiele der Kinder ein, um im Spiel der Kinder auf natürliche Art und Weise als Modell zu dienen und Handlungen der Kinder sprachlich zu begleiten. Individuell können Unterrichtsinhalte des Vormittags vertieft werden, indem entweder von den Lehrkräften vorbereitete Aufgaben bearbeitet oder Freiarbeitsmaterialien genutzt werden. Die verbleibende Zeit wird für gemeinsame Aktivitäten genutzt. Diese können auch mit weiteren Angeboten der Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulstandorten verbunden werden. Dabei ist es natürlich möglich, für größere Aktivitäten den gesamten Nachmittag zu beanspruchen.

9. Finanzierung

Der Schulträger schließt mit dem örtlichen Sozialhilfeträger – vertreten durch die KOSOZ – eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe am Nachmittag und über die erforderlichen Investitionskosten, die explizit dem Nachmittagsbereich zuzuordnen sind.

Der Schulträger kann für die Schüler den entsprechenden Schulkostenbeitrag von den abgebenden Gemeinden einfordern.

10. Sächliche Ausstattung

Hierfür ist der Träger der Maßnahme zuständig.

11. Plätze

Ab dem Schuljahr 2013/14 stehen, aufgeteilt auf zwei Standorte, insgesamt max. 24 Plätze für schwer sprach-auffällige Kinder im Sinne der §§53, 54 SGB XII und des § 1 Abs. 6 der Eingliederungshilfe der Eingangsphase zur Verfügung, die wegen des schwerwiegenden und umfassenden Förderumfanges im Bereich Sprache in der Grundschule, auch mit besonderen Fördermaßnahmen, dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können.